

Chur-Maynz. Nach vorläufiger Anzeige, daß des Herrn Grafen von der Wahl Excellenz sich zu der Chur-Bayerischen Stimme legitimirt haben, worüber Deroseiben die Glückwünsche abgestattet und dankverbindlich erwiedert worden, wurde proponirt: Es seye bekanntlich zu Behuf des Reichs-Erb-Marschalls Herrn Grafens von Pappenheim im Jahr 1753. ein Kayserl. Commissions-Decret an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung, und unter dem 20sten Decembr. dictirt worden, welches die Umstände enthaltet: daß vor Zeiten zu Bestreitung der Erb-Marschall-Amtes Obliegenheiten verschiedene emolumenta genossen worden, welche jezo abgekommen, der Reichs-Tag seye in einen beständig fürdaurenden Convent verwandelt, wobey die Marschall-Amtes Cansley nebst dem Reichs-Quartiermeister forthin unterhalten werden müßte, bey denen bald aufeinander gefolgeten Kayserl. Wahlen und Erömnungen habe der Herr Graf so grosse Ausgaben gehabt, daß er in beträchtlichen Schuldenlast gefallen, und des Erbmarschall-Amtes Obliegenheiten fortzusetzen in Verlegenheit seye. Diese Umstände seyen dem Churfürstl. Hochlöbl.